



Präventionskonzept zum Kinderschutz des Golfclub Halle e.V.

1. Einleitung

Sport ist eine der beliebtesten Freizeitaktivitäten von Kindern und Jugendlichen. Als Golfverein mit über 100 Kindern und Jugendlichen sind wir uns unserer besonderen Verantwortung im Umgang mit den uns anvertrauten jungen Menschen bewusst. Sie sollen sich bei uns wohl fühlen, geschützt vor Gewalt in jeglicher Form Sport treiben und ihre Persönlichkeiten entwickeln können.

Mit diesem Präventionskonzept wollen wir für das Thema Kinderschutz intern und extern sensibilisieren. Damit werden mehrere Ziele verfolgt. Zum einen dient das Konzept als Handlungsanweisung für alle in unserem Verein Tätigen, da es die Überzeugung und Haltung des Golfclub Halle e.V. widerspiegelt. Zusätzlich dient es aber auch den Kindern und Jugendlichen und ihren Eltern sowie weiteren Bezugspersonen als Motivation, dieses wichtige Thema immer wieder ansprechen zu können und mit dafür zu sorgen, dass durch eine Atmosphäre der Aufmerksamkeit potentielle Täter keine Chance haben, unsere Kinder und Jugendlichen zu gefährden bzw. dafür zu sorgen, dass sie erst gar nicht in unserem Verein aktiv werden. Auf der anderen Seite soll es den Personen, die im Verein Kinder und Jugendliche betreuen, Sicherheit im täglichen Umgang geben und die Angst vor unbegründeten Verdächtigungen nehmen.

2. Ziele

Es ist die oberste Priorität des Golfclub Halle e.V. für die Kinder und Jugendlichen einen Ort zu schaffen, an dem sie geschützt Sport treiben können. Um dieses Ziel zu erreichen, sind folgende Punkte unerlässlich:

1. Schutz der Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer oder sexualisierter Gewalt.
2. Stärkung der Kinder und Jugendlichen.
3. Schaffen einer Atmosphäre der Aufmerksamkeit, so dass sich Betroffene bei Problemen ernst genommen fühlen und sich Erwachsenen im Golfclub Halle e.V. anvertrauen können.
4. Handlungssicherheit und Qualifikation für alle im Verein Tätigen.
5. Handlungskompetenzen von allen stärken.
6. Klare Kommunikationsstrukturen und Ansprechpartner.

3. Umsetzung

In den nachfolgenden Abschnitten sollen die konkreten Maßnahmen beschrieben werden, mit denen diese Ziele erreicht werden können.

3.1 Sexualisierte Gewalt enttabuisieren

Der Golfclub Halle e.V. möchte auf die Problematik der sexualisierten Gewalt aufmerksam machen, damit Situationen richtig eingeschätzt werden können und darauf entsprechend reagiert werden kann.

Zudem soll durch eine klare und auch nach außen sichtbare Haltung deutlich gemacht werden, dass sexualisierte Gewalt im Golfclub Halle e.V. nicht geduldet wird und potenzielle Täter abgeschreckt werden. Durch einen offenen und vertrauensvollen Umgang soll es zudem Betroffenen erleichtert werden ein etwaiges Problem anzusprechen.



3.2 Verankerung in der Satzung

Um die Wichtigkeit des Themas deutlich zu machen, wird bei der nächsten Satzungsüberarbeitung folgender Artikel in die Vereinssatzung aufgenommen:

„Der Golfclub Halle e.V. trägt Sorge für den Kinderschutz und verurteilt jede Form von Gewalt auf das Schärfste, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er ist sich der besonderen Verantwortung gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen bewusst und tritt Handlungen entgegen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen gefährden. Der Verein verfügt über ein Präventionskonzept zum Kinderschutz und sorgt für die konsequente Umsetzung.“.

3.3 Kinderschutzbeauftragten ernennen und mit Rechten ausstatten

Der Vorstand des Golfclub Halle e.V. benennt einen Beauftragten für den Kinderschutz. Dieser muss ausreichend qualifiziert, idealerweise vom Landessportbund zertifiziert sein. Er ist vertrauensvoller Ansprechpartner für alle Vereinsmitglieder (Kinder und Jugendliche, Eltern/Angehörige, Trainer und sonstige Funktionäre) und wird mit folgenden Aufgaben betraut:

1. Erweiterung und Vermittlung von Wissen zum Thema Kinderschutz und sexualisierter Gewalt durch eigene oder externe Aktivitäten.
2. Koordination der Präventionsmaßnahmen.
3. Vernetzung mit externen Fachstellen und regionalen Sportverbänden.
4. Einleitung von Schritten zur Intervention bei Beschwerden oder Verdachtsäußerungen.
5. Öffentliche Darstellung und Kommunikation der Präventionsmaßnahmen gemeinsam mit den Vereinsverantwortlichen.
6. Erarbeitung von Vorgaben für die Auswahl von Professionals, Trainern und weiterer Mitarbeiter sowie die Kontrolle der Umsetzung.

3.4 Informationen über Kinderschutz auf der Internetseite des Vereins implementieren

Auf der Internetseite <https://halle.golf> unter dem Reiter „Jugendarbeit“ wird eine Seite zur Thematik Kinderschutz eingerichtet. Diese soll über das Präventionskonzept und den Kinderschutzbeauftragten informieren. Die Kontaktdaten des Kinderschutzbeauftragten werden ebenso auf dieser Seite veröffentlicht. Durch diese klare und offen gezeigte Haltung für den Kinderschutz auf unserer Internetseite sollen potenzielle Täter abgeschreckt werden.

3.5 Wissen und Handlungskompetenzen entwickeln

Im Vordergrund steht die Sensibilisierung derjenigen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt treten und (diese) trainieren. Sie sollen durch Aus- und Fortbildung grundlegendes Wissen über das Thema sexualisierte Gewalt erwerben sowie Kompetenzen zur Prävention entwickeln. Dies wird umgesetzt, indem der Kinderschutzbeauftragte mindestens einmal pro Jahr zum Thema Kinderschutz bei Vereins- und Trainersitzungen, der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und Elternabenden spricht. Es soll dabei auch ein Erfahrungsaustausch stattfinden, sodass der Kinderschutzbeauftragte Input für eine Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes hat.

Darüber hinaus koordiniert der Kinderschutzbeauftragte vereinsinterne und externe Qualifizierung und Fortbildung für alle im Verein Tätigen und Verantwortlichen. Im Rahmen einer Trainerlizenzverlängerung wird der Golfclub Halle e.V. von den Trainern eine Teilnahme an mindestens einer externen Fortbildungsmaßnahme zur Thematik Kinderschutz einfordern.



3.6 Aktivitäten transparent gestalten

Der Golfclub Halle e.V. möchte Gelegenheiten für das gemeinsame Hinsehen und Handeln schaffen, um eine Kultur der Aufmerksamkeit zur Förderung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen zu fördern. Dafür benötigt es für ein transparentes Vereinsleben folgende Maßnahmen:

1. Erarbeitung eines gemeinsamen Verhaltenskodex

Von dem Deutschen Olympischen Sportbund, der Deutschen Sportjugend im DOSB und dem Deutschen Golfverband wurde ein Verhaltenskodex erarbeitet, welche für alle Vereinsmitglieder und Personen, welche am Vereinsleben teilnehmen, gelten soll. Der Vorstand (siehe 3.8), alle Trainer und Mitarbeiter, welche mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Vereinsarbeit umgehen, müssen sich mit diesem Ehrenkodex [siehe Anlage 1] zusammen mit den darin enthaltenen Verhaltensregeln zum Kindeswohl befassen und ihn anschließend verbindlich unterschreiben.

2. Transparenz in der Elternarbeit

Grundsätzlich gilt das „Prinzip der offenen Tür“ bei allen Trainingseinheiten, Wettkämpfen und Vereinsaktivitäten. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip“ eingehalten. Wenn ein Professional Einzeltraining mit den Kindern und Jugendlichen durchführt, muss eine weitere Person anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

Um für die Kinder und Jugendlichen einen ungestörten Trainingsablauf zu garantieren, sollten Eltern keinen Einfluss auf das Training nehmen. Sie können das Training jederzeit von geeigneten Punkten aus beobachten. Die Kinder und Jugendlichen sollen ohne Ablenkung Sport treiben. Den Eltern soll diese Regelung erklärt werden, sodass diese verstehen, warum der Golfclub Halle e.V. dies so regeln möchte.

Darüber hinaus werden Eltern und Angehörige zum Thema Kinderschutz (inklusive Verhaltensrichtlinien für Umkleieräume und Fahrten mit Übernachtungen etc.) sowohl über Informationsveranstaltungen als auch über den Vereinsnewsletter informiert und sensibilisiert werden. Über diese Kanäle werden auch die durchgeführten Kinderschutzmaßnahmen bekannt gemacht.

3.7 Kinder und Jugendliche stärken

Der Sport hat ein großes Potenzial zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen in ihrer Selbstbehauptungsfähigkeit. Die Wirkung dieses Potenzials stellt sich jedoch nicht automatisch ein, sondern bedarf einer entsprechend reflektierten Arbeit im Golfclub Halle e.V. Es sollen dazu folgende Maßnahmen durchgeführt werden.

1. Aufklärung und Austausch über Kinderrechte

Kinder und Jugendliche, die ihre Rechte kennen, können Grenzüberschreitungen besser erkennen und darauf reagieren. In altersgerechter Form und in Zusammenarbeit mit den Eltern sollen die Kinder und Jugendlichen daher über ihre Rechte und das Thema Grenzen und Grenzüberschreitungen informiert werden. Dadurch soll die Stärkung des Selbstbewusstseins gefördert werden. Dies kann unter anderem im Rahmen von Trainingscamps oder als Bestandteil des regulären Trainings stattfinden.



2. Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen

Die Kinder und Jugendlichen sollen Möglichkeiten zu einer aktiven Mitbestimmung im Sportverein erhalten. Die Meinung der Kinder und Jugendlichen soll mehr wertgeschätzt und anerkannt werden. Deswegen ist ein junges Mitglied stets im Sport- und Vorgabenausschuss vertreten. Die Kinder und Jugendlichen können sich jederzeit an den Jugendwart mit Vorschlägen für eine bessere Vereinsjugend wenden. Die Vorschläge werden nach Möglichkeit in allen Vereinsaktivitäten berücksichtigt.

3.8 Eignung von Mitarbeitern und Vorständen prüfen

Bei den Entscheidungen, welche Personen für den Verein tätig werden, können zentrale Grundsteine für die Prävention von sexualisierter Gewalt gelegt werden. Daher soll die Thematik Kinderschutz auch im Auswahlprozess von neuen Professionals, Trainern, Marschalls und Vorstandsmitgliedern integriert werden.

1. Vorlage des Verhaltens- und Ehrenkodex

Die genannten Personengruppen müssen sich mit dem Verhaltens- und Ehrenkodex auseinandersetzen. Dieser muss, spätestens bei Tätigkeitsaufnahme, unaufgefordert beim Vereinsvorstand hinterlegt werden.

2. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Die genannten Personengruppen sind verpflichtet, dem Vereinsvorstand bei Beginn ihrer Tätigkeit und danach alle fünf Jahre ein aktuelles (nicht älter als drei Monate) erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses wird dem Antragssteller eine Bestätigung des Vereins mit dem vereinsinternen Formular „Bestätigung des Sportvereins“ [siehe Anlage 2] ausgestellt.

Sind in diesem erweiterten Führungszeugnis Einträge enthalten, so soll eine Beschäftigung nur erfolgen, wenn der Eintrag nicht im §72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt ist. Sind Einträge enthalten, welche im § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählt sind, dann erfolgt keine Beschäftigung bzw. wird das Beschäftigungsverhältnis beendet. Bei Verweigerung ein Führungszeugnis vorzulegen, soll von der Tätigkeit abgesehen werden bzw. die aktuelle Tätigkeit des Betroffenen soll beendet werden.

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird mit dem vereinsinternen Formular „Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen“ [siehe Anlage 3] dokumentiert. Dieses Dokument wird aufbewahrt, wenn eine Tätigkeit erfolgt und wird spätestens drei Monate nach der Beendigung der Tätigkeit vernichtet.

4. Intervention bei sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt

Zur Intervention zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, etwaige Vorfälle von sexualisierter, körperlicher oder seelischer Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Schritte, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage Maßnahmen einzuleiten.

Die nachfolgenden Schritte werden allen Verantwortlichen im Golfclub Halle e.V. bekannt gemacht. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Rahmen des Präventionskonzeptes auf der Vereinsinternetseite.



4.1 Gewissenhafte Prüfung von Verdachtsäußerungen

Vorfälle von Gewalt oder Äußerungen eines dahingehenden Verdachtes bedeuten ein schwerwiegendes Vorkommnis innerhalb des Vereins. Deshalb sind ein sensibler Umgang und gewissenhafte Prüfung notwendig, um entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Ansprechpartner für betroffene Kinder und Jugendliche oder diejenigen, die diesbezügliche Beobachtungen gemacht haben, ist der Kinderschutzbeauftragte.

Die Äußerungen von Opfern oder Zeugen werden ernst genommen und sachlich erfasst. Ziel ist dabei, weiteren Handlungsbedarf zu prüfen und ggf. Interventionsschritte einzuleiten. Hierüber wird ein Protokoll erstellt. Es werden nur sachliche und tatsächliche Beobachtungen und Aussagen festgehalten, jedoch keine Mutmaßungen oder Interpretationen.

Dem Opfer/Zeugen werden die weiteren möglichen Schritte möglichst detailliert erläutert. Eine generelle Geheimhaltung darf hierbei nicht vereinbart werden.

4.2 Kooperation mit externen Fachstellen

So früh wie möglich soll zunächst mit dem Kinderschutzbeauftragten des Landessportbundes das weitere Vorgehen besprochen werden, bevor mit externen Fachstellen (Jugendämter, Beratungsstellen freier Träger, Polizei) kooperiert wird. Der Vorstand des Golfclub Halle e.V. soll über die Kooperation informiert werden. Entsprechende Kontaktmöglichkeiten finden sich in der Anlage [siehe Anlage 4].

Vor der Kontaktaufnahme mit der Polizei wird eine Absprache mit dem Opfer getroffen, da in der Regel ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird. Beratungsstellen freier Träger haben den Vorteil, dass sie zunächst frei beraten können und Empfehlungen aussprechen, wann und welche Institutionen und Behörden eingeschaltet werden müssen.

4.3 Im Interesse des jungen Menschen handeln

Bei Vorfällen von Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen sind besondere Schutzmaßnahmen zu ergreifen sowie rechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Von Anfang an ist der Vereinsvorstand zu informieren. Sollte ein Mitglied des Vorstandes selbst involviert sein, sind übergeordnete Stellen (Landessportbund, Fachverbände) einzubeziehen.

4.4 Unterbrechung des Kontakts zum Täter

Handlungsleitend ist der Schutz des Opfers. Dazu gehört die Unterbrechung des Kontaktes zwischen dem Verdächtigen und dem betroffenen Kind bzw. Jugendlichen. Es ist sicher zu stellen, dass das betroffene Kind bzw. der betroffene Jugendliche an den Vereinsaktivitäten weiter teilnehmen kann, wenn das Bedürfnis besteht. Bis zur Klärung muss die beschuldigte Person suspendiert werden. Diese Suspendierung soll dem Verdächtigen sachlich und nachvollziehbar erklärt werden.

4.5 Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

Liegen konkrete Anhaltspunkte vor, sind grundsätzlich die Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Dabei sollte eine externe Beratung in Anspruch genommen werden, um das Opfer durch Strafanzeigen und Verfahren nicht zusätzlich zu traumatisieren.

4.6 Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitern

Neben dem Schutz der Opfer ist die Fürsorgepflicht gegenüber Vereinsmitgliedern und mittelbar und unmittelbar in der Jugendarbeit des Golfclub Halle e.V. Tätigen zu wahren. Dazu gehört es



einerseits, diejenigen zu unterstützen, die einen Verdacht offenlegen. Andererseits bedeutet dies auch Sorge dafür zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Bei der zunächst vereinsinternen Sondierung ist also größtmögliche Sorgfalt, Umsicht und Diskretion geboten. Es sollen so wenige Personen wie möglich in die Sondierung mit einbezogen werden. Durch die zuvor beschriebenen Vorgehensweisen bei Verdachtsäußerungen kann ein solcher vertraulicher und sensibler Umgang mit Vermutungen gewährleistet werden.

4.7 Kommunikationsstrukturen

Für den gesamten Prozess der Intervention sind klare Informationen über die geplanten Vorgehensschritte notwendig.

Das Opfer und ggf. die Eltern, aber auch der Verdächtige benötigen klare Informationen über die Vorgehensweise. Diese sollen allen Beteiligten über den Kinderschutzbeauftragten bzw. durch externe Kooperationspartner mitgeteilt werden.

Wenn sich der Verdacht bestätigt hat, werden alle Mitarbeiter informiert. Diese Information wird sachlich und an den Fakten orientiert kommuniziert. Wichtig ist die Anweisung an die Mitarbeiter, Informationen nicht an Unbefugte weiterzuleiten. Beim Vorliegen eines bestätigten Vorfalls erfolgt eine Informationsweitergabe an die Öffentlichkeit durch den Vorstand für Öffentlichkeitsarbeit. Dabei werden lediglich Fakten, ohne Nennung von Namen, weitergegeben. Zusätzlich werden die eingeleiteten Interventionsschritte benannt.

Anlagen:



Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung des Sportvereins

Frau/Herr

wohnhaft in

ist für den Golfclub Halle e.V.

tätig (oder: wird ab dem eine Tätigkeit aufnehmen) und benötigt dafür ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a Abs.1 BZRG.

- Die Tätigkeit erfolgt ehrenamtlich für eine gemeinnützige Einrichtung (im Golfclub Halle e.V.) oder wird im Rahmen einer der in § 32 Abs. 4 Nr. 2 Buchstabe d EStG genannten Dienste ausgeübt (z.B. Freiwilliges Soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst).
Daher gilt hier die gesetzliche Befreiung von der Gebührenpflicht.
(vgl. Merkblatt zur Erhebung von Gebühren für das Führungszeugnis (Stand: 15.10.2014), Bundesamt für Justiz)

- Die Tätigkeit erfolgt nicht ehrenamtlich.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Vorstandes



Abfrage und Archivierung von Führungszeugnissen

Frau/Herr

hat dem Verein/ am mit Datum vom

das Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorgelegt.

Unterschriften der Vertreter des Vereins



Externe Fachstellen/ Beratungsstellen freier Träger/ Kooperationspartner

1. Landessportbund Sachsen-Anhalt
Maxim-Gorki-Straße 12
06114 Halle (Saale)
Tel. 0345 – 52790

2. Stadtportbund Halle (Saale)
Nietlebener Straße 14
06126 Halle (Saale)
Tel. 0345 - 47049933

3. Weißer Ring
Landesbüro Sachsen-Anhalt
Tel.: 0345 - 29002520
E-Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de

4. Polizeiinspektion Halle (Saale) Süd
Merseburger Straße 6
06110 Halle (Saale)
Tel. 0345 - 2240

5. Jugendamt Halle
Fachbereich Bildung
Albert-Schweitzer-Straße 40
06114 Halle (Saale)
Tel. 0345 – 221 – 6992

6. Kinderschutzbund Halle (Saale)
Anhalter Platz 1
06132 Halle (Saale)
Tel. 0345 – 7704987

7. Wildwasser e.V.
Große Steinstraße 61-62
06108 Halle (Saale)
Tel. 0345 – 523028